



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

„1 Jahr Behindertenanwalt Hansjörg Hofer – Eine erste Bilanz“ Pressegespräch vom 2. Mai 2018

Nach einer kürzlich durchgeführten Befragung der Statistik Austria bezeichnen sich selbst etwa 18 % der erwachsenen Bevölkerung Österreichs als in einem wichtigen Lebensbereich durch eine körperliche, psychische, kognitive oder Sinnesbehinderung beeinträchtigt. Hochgerechnet sind das **1,3 Millionen Menschen**. Da die Wahrscheinlichkeit einer Behinderung mit steigendem Alter stark zunimmt, wird die Gesamtzahl von Menschen mit Behinderung aufgrund der demografischen Entwicklung weiter steigen.

Menschen mit Behinderung sind auch Wähler und Wählerinnen, sodass die Politik gut beraten wäre, die Anliegen und Forderungen dieser Personengruppe ernst zu nehmen und aufzugreifen. Dies scheint derzeit nicht der Fall zu sein. Als Beispiel seien Punkte aus dem türkis-blauen Regierungsprogramm genannt:

Entlohnung und soziale Absicherung für in Tagesstrukturen tätige Menschen

Menschen mit schwerer Behinderung, die in Einrichtungen der Tagesstruktur (deutlicher: Beschäftigungstherapie) tätig sind, gelten nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, erhalten daher kein Entgelt und sind nicht voll sozialversichert. Die rund 24.000 in den von den Ländern getragenen Werkstätten der Tagesstruktur arbeitenden Menschen bekommen lediglich Taschengeld, sind nur unfallversichert und haben keine Rechtsstellung als Arbeitnehmer. Dies bedeutet, dass sie nie eine eigenständig erworbene Pension antreten können, im Krankheitsfall als Angehörige schlechtere Leistungen erhalten und **ein Leben lang rechtlich als „Kinder“ behandelt werden**. Dies widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention und ist in manchen Fällen als **Missbrauch** anzusehen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

In einem ersten Schritt muss für diese Menschen mit Behinderung zumindest die volle gesetzliche Sozialversicherung gewährleistet werden. Im Regierungsprogramm steht dazu bloß: Erhöhung des **Taschengeldes!**

Junge Menschen mit Behinderung werden oft vorschnell und ohne ausreichende Prüfung ihrer Stärken und Fähigkeiten im Zusammenwirken von AMS und Pensionsversicherung als „**arbeitsunfähig**“ abgestempelt. Als Folge dieser Feststellung ist es dem AMS und dem Sozialministeriumservice gesetzlich untersagt, Leistungen zu gewähren oder bei der Jobsuche zu helfen. Diese Menschen sind auf die Beschäftigung in Einrichtungen der Tagesstruktur (siehe oben) angewiesen.

Es muss garantiert werden, dass vor einer derartigen Entscheidung eine mindestens **zweijährige Arbeitserprobung** stattfindet, dass moderne und die heutige Arbeitswelt berücksichtigende **Kriterien** angewendet werden und dass alle **Unterstützungsmöglichkeiten** für die Integration am ersten Arbeitsmarkt eingesetzt werden.

Bildung

Im Bildungssektor ist **Inklusion** vielleicht noch wichtiger als in vielen anderen Lebensbereichen. Zum einen prägen Erfahrungen im Kinder- und Jugendalter das Verhalten viel stärker, sodass eine gemeinsame Schule von Jugendlichen mit und ohne Behinderung auch häufige Vorurteile gar nicht erst entstehen lässt, zum anderen ist die bestmögliche Ausbildung Voraussetzung für späteren beruflichen Erfolg.

Das **Regierungsprogramm** will das Sonderschulwesen stärken und ausbauen. Das ist die **falsche Richtung!** Die Segregation in der Schule muss aufhören. Es könnten die besseren Ressourcen in Sonderschulen dazu genutzt werden, auch



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Kinder und Jugendliche ohne Behinderung dort zu unterrichten. Generell ist zu fordern, bei Lernzielen viel stärker die individuellen Fähigkeiten und Stärken jedes einzelnen Schülers/ jeder einzelnen Schülerin zu berücksichtigen. Unabhängig von einer Behinderung sollten **individualisierte Lernzielvereinbarungen** in unseren Schulen Einzug halten.

Es gibt auch Positives:

Inklusionspaket

Am 12. Oktober 2017 wurde im Nationalrat das **Inklusionspaket** für Menschen mit Behinderung einstimmig beschlossen. Dadurch wurde der Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderung in wesentlichen Punkten verbessert. So wurde beispielsweise die **Möglichkeit zur Einbringung von Verbandsklagen** durch die Behindertenanwaltschaft erweitert. Das Inklusionspaket ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Einbringung von **Klagen auf Beseitigung und Unterlassung** durch den Österreichischen Behindertenrat, den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern sowie die Behindertenanwaltschaft.

Es ist somit erstmals möglich, bei Diskriminierungen im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes durch große Unternehmen vor Gericht im Rahmen von Verbandsklagen die verpflichtende **Beseitigung von Diskriminierungen** auf dem Klagsweg zu erreichen, wenn diese die allgemeinen Interessen von Menschen mit Behinderung wesentlich und nachhaltig beeinträchtigen.

Bisher hatten Menschen mit Behinderung, die von solchen Diskriminierungen betroffen waren, im Regelfall lediglich die Möglichkeit, vor Gericht Schadenersatzansprüche geltend zu machen, ohne dass ein Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung der Diskriminierung bestand.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Ein erstes **Schlichtungsverfahren**, das zu einer Verbandsklage führen könnte, wurde bereits eingeleitet.

Weiters wurde im Rahmen des Inklusionspakets beschlossen, die **Mittel aus dem allgemeinen Budget für die Inklusion von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt** auf jährlich 90 Millionen Euro zu verdoppeln. Eine jährliche Valorisierung dieses Betrags ist ab dem Jahr 2019 vorgesehen.

Bei den Maßnahmen des Inklusionspaktes handelt es sich um **wichtige Schritte in Richtung der umfassenden und gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung**. Besonders positiv ist aus Sicht der Behindertenanwaltschaft der einstimmige Beschluss des Pakets durch alle zu diesem Zeitpunkt im Nationalrat vertretene Parteien.

Ersatz der Sachwalterschaft/ 2. Erwachsenenschutzgesetz

Mit 1. Juli 2018 tritt das **zweite Erwachsenenschutzgesetz** in Kraft, das das nunmehr seit mehr als drei Jahrzehnten bestehende Sachwalterschaftsrecht ablöst. Von dieser Neuerung sind in **etwa 60.000 Menschen betroffen**.

Derzeit wird Menschen, die aufgrund fehlender Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht ohne Nachteil für ihre eigenen Angelegenheiten sorgen können, oftmals **die Geschäftsfähigkeit gänzlich entzogen und in der Folge von Sachwalterinnen und Sachwaltern ausgeübt**. Selbstbestimmung wird den Betroffenen oft nur in sehr eingeschränktem Maße zugestanden. Dieser Umstand wurde auch im Rahmen der Staatenprüfung über die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Jahr 2013 kritisiert.

Mit dem in einem vorbildlich partizipativen Prozess erarbeiteten 2. Erwachsenenschutzgesetz wird die Vertretung erwachsener Menschen in Österreich auf



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

neue Beine gestellt. Eine Zielsetzung dieser Reform ist es, ein **Höchstmaß an Selbstbestimmung** für Menschen, deren Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist, zu gewährleisten.

Um den Paradigmenwechsel hin zur unterstützten Entscheidung in der Praxis vollziehen zu können sind neue Unterstützungsstrukturen notwendig, deren Bereitstellung wiederum finanzielle Mittel erfordert.

Zwischenzeitlich wurde aufgrund vermeintlich mangelnder Finanzierbarkeit eine **Verschiebung des Inkrafttretens** des 2. Erwachsenenschutzgesetzes angedacht. Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderung, das Vertretungsnetz sowie die Behindertenanwaltschaft nahmen im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz zu diesem Plan Stellung und wiesen auf die besondere Bedeutung der im 2. Erwachsenenschutzgesetz beschlossenen Maßnahmen für die Betroffenen hin.

Mit Hilfe dieser konzertierten Aktion konnte erreicht werden, dass seitens der Bundesregierung das **plangemäße Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutzgesetzes sowie die dafür notwendige Finanzierung** zugesagt wurden.

Um den effektiven Vollzug des 2. Erwachsenenschutzgesetzes sicherzustellen benötigen die Pflschaftsgerichte **zusätzliche Richterinnen und Richter**. Die Schaffung entsprechender neuer Planstellen ist derzeit jedoch nicht vorgesehen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Ausgewählte Fälle der Behindertenanwaltschaft

Ausschluss von Leistungen des AMS und des Sozialministeriumservice aufgrund festgestellter Arbeitsunfähigkeit durch die PVA

Ein Klient wandte sich an die Behindertenanwaltschaft, da seine Arbeitsfähigkeit im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes überprüft wurde, obwohl er vorher mehr als sechs Jahre lang in Beschäftigung stand.

Eine Untersuchung durch ärztliche Sachverständige der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) ergab, dass dieser trotz seiner bisherigen Erwerbstätigkeit aus Sicht der PVA als originär arbeitsunfähig angesehen wird. Da der Klient noch keine 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hatte, war es ihm auch nicht möglich, eine Invaliditätspension zu erlangen.

Aus Sicht der Behindertenanwaltschaft zielen die Untersuchungen zur Arbeitsfähigkeit auf ein rein medizinisch definiertes Leistungskalkül ab. Sowohl vorangegangene Beschäftigungen als auch zur Verfügung stehende Unterstützungsmöglichkeiten bleiben dabei unberücksichtigt. Ebenso ist die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Regelfall nicht reversibel und es besteht diesbezüglich keine Einspruchsmöglichkeit.

Wie oben generell dargelegt, verstößt die derzeitige Praxis und Rechtslage gegen die UN-Behindertenrechtskonvention, was eine zeitnahe gesetzgeberische Lösung unbedingt erforderlich macht.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Barrierefreie Adaptierungen in Mietwohnungen und Eigentumswohnungen

Auch im Jahr 2017 dokumentierte die Behindertenanwaltschaft wieder viele Anliegen im Zusammenhang mit barrierefreien Adaptierungen in Mietwohnungen und in Eigentumswohnungen.

Die Bestimmungen des Mietrechtgesetzes und des Wohnungseigentumsgesetzes schaffen für Mietparteien sowie für Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer mit Eigentümergemeinschaft einen sehr engen Rahmen für Anpassungen, welcher für barrierefreie Umbauten oftmals nicht ausreicht.

Im Falle von Eigentumswohnungen bedürfen so etwa Änderungen an der Gebäudesubstanz, beispielsweise die Errichtung einer Zugangsrampe an der Eingangstüre oder die Installation eines Treppenliftes regelmäßig einen einstimmigen Beschluss der Eigentümergemeinschaft, sodass das Vorhaben in vielen Fällen nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt werden kann.

In Mietverhältnissen können viele Anpassungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Zudem kann nach Beendigung des Mietverhältnisses der Rückbau erfolgter Umbauten gefordert werden, auch wenn diese der barrierefreien Nutzbarkeit der gemieteten Wohnung dienen.

Der Behindertenanwalt sieht in dieser restriktiven Formulierung der einschlägigen Gesetze eine gravierende Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen, welche durch gesetzliche Anpassungen entschärft werden müsste.